Primarschule Rickenbach

Reglement
Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager

Reglement der Primarschule Rickenbach
1. August 2026

Genehmigung durch die Schulpflege
1. Juli 2026 (Beschluss Nr. 2025/26-90

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 3

2 Formen und Rahmenbedingungen ... 3
2.1 Formen ... 3
2.2 Häufigkeit und Dauer ... 3
2.3 Ort ... 3

3 Teilnahme ... 4
3.1 Grundsatz ... 4
3.2 Ausschluss ... 4
3.3 Nichtteilnahme ... 4
3.4 Elternbeiträge ... 4
3.5 Versicherung ... 4

4 Planung und Durchführung ... 5
4.1 Verantwortlichkeiten ... 5
4.2 Vorbereitung ... 5
4.3 Information ... 5
4.4 Notfallorganisation ... 5

5 Begleitung und Aufsicht ... 6

6 Regeln und Verhalten ... 6

7 Sicherheit und Datenschutz ... 6
7.1 Sicherheit ... 6
7.2 Gesundheit ... 7
7.3 Datenschutz und Bildmaterial ... 7

8 Finanzen ... 7
8.1 Budget ... 7
8.2 Planung ... 7
8.3 Abrechnung ... 7
8.4 Entschädigungen ... 7
8.5 Fahrzeuge ... 7

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 8
9.1 Inkrafttreten ... 8
9.2 Aufhebung früherer Erlasse oder Beschlüsse ... 8
9.3 Genehmigung ... 8

1 Allgemeines

Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager finden im Rahmen des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrages der Volksschule statt.

Sie ermöglichen insbesondere:

- Lernen an ausserschulischen Lernorten
- gemeinschaftliche Erfahrungen
- die Förderung von Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- erfahrungs- und handlungsorientiertes Lernen
- das bewusste Erleben von Natur, Kultur und Gesellschaft

Dieses Reglement regelt die Organisation, Durchführung und Finanzierung entsprechender Anlässe.

2 Formen und Rahmenbedingungen

2.1 Formen

- Exkursionen: fachbezogene Lernanlässe (½ bis 1 Tag)
- Schulreisen: gemeinschaftliche Ganztagesanlässe
- Klassenlager: mehrtägige Aufenthalte mit pädagogischem Programm

2.2 Häufigkeit und Dauer

- Kindergarten: in der Regel eine Schulreise pro Jahr
- 1.-3. Klasse: in der Regel eine Schulreise pro Jahr
- 4.-6. Klasse: ein Klassenlager während der Mittelstufenzeit. In Schuljahren ohne Klassenlager findet in der Regel eine eintägige Schulreise statt.

Im letzten Quartal der 3. und der 6. Klasse kann zusätzlich eine ein- oder zweitägige Abschlussreise durchgeführt werden.

Exkursionen werden nach Bedarf und im Rahmen der bewilligten Mittel durchgeführt.

2.3 Ort

Die Anlässe finden grundsätzlich in der Schweiz statt.

Grenzübertritte ins angrenzende Ausland können von der Schulleitung bewilligt werden.
Für Reisen ins Ausland ist eine schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich.

Kann nicht für alle Schülerinnen und Schüler eine Teilnahme an Auslandreisen sichergestellt werden, ist die Durchführung zu überprüfen.

3 Teilnahme

3.1 Grundsatz

Die Teilnahme ist obligatorisch.

3.2 Ausschluss

Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler wird angestrebt.

Bei Schwierigkeiten und Sicherheitsbedenken bei einzelnen Kindern sind frühzeitig Lösungen zu prüfen, insbesondere:

- Gespräche mit Eltern
- Zusätzliche Begleitpersonen
- Individuelle Abmachungen

Kann die Teilnahme insbesondere aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden, entscheidet die Schulleitung über das weitere Vorgehen.

Bei groben oder wiederholten Regelverstössen können Schülerinnen und Schüler nach Hause geschickt werden.

Für die Rückreise sind die Eltern verantwortlich.

3.3 Nichtteilnahme

Nicht teilnehmende Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse.

Dies gilt auch bei vorzeitigem Abbruch eines Anlasses.

3.4 Elternbeiträge

Für Verpflegung können Elternbeiträge erhoben werden. Diese richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kantons Zürich. Die Elternbeiträge dürfen folgende Ansätze nicht überschreiten:

- CHF 10 pro Verpflegungstag bei einzelnen Mahlzeiten
- CHF 22 pro Verpflegungstag bei mehreren Mahlzeiten (mehrtägige Schulreisen, Klassenlager)

Die Abrechnung erfolgt über die Gemeinde.

Elternbeiträge werden ausschliesslich für tatsächliche durch die Schule organisierte und bereitgestellte Verpflegung erhoben. Bringen Schülerinnen und Schüler ihre Verpflegung selbst mit, werden keine Verpflegungskosten verrechnet.

3.5 Versicherung

Versicherung ist Sache der Eltern.

Leitungs- und Begleitpersonen sind über die Gemeinde haftpflichtversichert.

4 Planung und Durchführung

4.1 Verantwortlichkeiten

Die Klassenlehrperson ist verantwortlich für:

- Planung und Organisation
- Programmgestaltung
- Sicherheit und Aufsicht
- Pädagogische Zielsetzung des Anlasses

Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit Begleitpersonen und weiteren beteiligten Stellen.

Bei Anlässe ab drei Tagen sind das Programm sowie das entsprechenden Budgets der Schulleitung vorgängig zur Genehmigung einzureichen.

Geplante Klassenlager für das folgende Kalenderjahr sind der Schulleitung jeweils bis spätestens Ende April zur Planung zu melden.

4.2 Vorbereitung

Die Planung umfasst insbesondere:

- Programm und Ablauf
- Transport und Unterkunft
- Rekognoszierung (wenn sinnvoll)
- Risikoeinschätzung
- Organisation der Aufsicht
- Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler

Bei wesentlichen Änderungen ist die Schulleitung zu informieren.

4.3 Information

Die Eltern werden rechtzeitig informiert über:

- Ziel und Programm
- Dauer
- Kosten
- Ausrüstung
- Kontaktangaben

Vor dem Anlass muss sowohl der Schulleitung wie auch der Schulverwaltung immer eine Kopie der Elterninformation abgegeben werden.

4.4 Notfallorganisation

Die Leitung stellt sicher, dass:

- Notfallkontakte vorliegen
- Gesundheitsangaben verfügbar sind
- Klare Handlungsabläufe definiert sind

Im Notfall oder bei schwerwiegenden Ereignissen ist die Schulleitung umgehend zu informieren.

Bei mehrtägigen Reisen, Exkursionen oder Lager muss sowohl der Schulleitung wie auch der Schulverwaltung eine komplette Liste der Teilnehmenden abgegeben werden

5 Begleitung und Aufsicht

Die Leitung stellt eine angemessene Betreuung sicher unter Berücksichtigung von:

- Alter und Zusammensetzung der Klasse
- Gruppengrösse
- Art des Programms
- besonderen Bedürfnissen einzelner Schülerinnen und Schüler

Bei mehrtägigen Anlässen:

- mindestens zwei erwachsene Begleitpersonen
- nach Möglichkeit ausgewogene Geschlechtervertretung

Weitere Begleitpersonen können durch die Schulleitung bewilligt werden.

6 Regeln und Verhalten

Die Leitung erlässt verbindliche Regeln.

Diese umfassen insbesondere:

- respektvollen Umgang
- Einhaltung von Zeiten und Tagesstrukturen
- Befolgung von Sicherheitsanweisungen
- sorgfältigen Umgang mit Material

Zusätzlich gilt:

- Alkohol und Suchtmittel sind für Teilnehmende verboten
- Nutzung elektronischer Geräte kann eingeschränkt werden

7 Sicherheit und Datenschutz

7.1 Sicherheit

Die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler hat oberste Priorität.

Die Leitung stellt sicher, dass:

- Risiken im Vorfeld erkannt und minimiert werden
- die Aufsicht jederzeit gewährleistet ist
- Sicherheitsvorgaben eingehalten werden

Bei besonderen Aktivitäten (z. B. Wanderungen, Gewässer, Sportangebote) sind geeignete Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

7.2 Gesundheit

Die Eltern stellen der Schule vor dem Anlass alle relevanten Gesundheitsinformationen zur Verfügung, insbesondere:

- Allergien
- Medikamente
- besondere Bedürfnisse

Diese sind bei Planung und Durchführung angemessen zu berücksichtigen.

7.3 Datenschutz und Bildmaterial

Personendaten sowie Gesundheitsangaben sind vertraulich zu behandeln.

Für Bild- und Videoaufnahmen gilt:

- Verwendung ausschliesslich im schulischen Kontext
- Veröffentlichen nur mit Zustimmung der Eltern

8 Finanzen

8.1 Budget

Die Schule stellt im Rahmen des Budget Mittel zur Verfügung.

8.2 Planung

Für Klassenlager ist der Schulleitung spätestens vier Wochen vor Durchführung ein Budget einzureichen.

Budgetvorgaben sind möglichst einzuhalten. Abweichungen sind zu melden.

8.3 Abrechnung

Nach dem Anlass ist spätestens innert vier Wochen eine vollständige Abrechnung einzureichen.

Alle Ausgaben sind zu belegen.

Vorschüsse können vorgängig bei der Schulverwaltung beantragt werden.

8.4 Entschädigungen

Entschädigungen richten sich nach dem Besoldungs-, Entschädigungs- und Spesenreglement der Primarschule Rickenbach.

8.5 Fahrzeuge

Die Nutzung von Privatfahrzeugen wird gemäss kantonalen Ansätzen entschädigt.

Pro Anlass kann maximal ein Fahrzeug abgerechnet werden.

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. August 2026 in Kraft.

9.2 Aufhebung früherer Erlasse oder Beschlüsse

Mit Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

9.3 Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde neu erstellt und von der Schulpflege an der Sitzung vom 1. Juli 2026 genehmigt.

Primarschule Rickenbach

Matthias Burg
Präsident

Bea Bachmann
Leiterin Schulverwaltung